

**Verordnung der Stadt Amberg zum  
Schutz der Öffentlichkeit  
vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung - HundeVO)**

vom 17.09.2020

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 19 vom 02. Oktober 2020 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

**Verbote**

- (1) Im gesamten Stadtgebiet Amberg sind in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flächen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen, damit sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen.  
Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.  
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Für Kinderspielanlagen und öffentliche Grünanlagen bleiben die dafür geltenden Regelungen unberührt.

## **§ 2**

### **Begriffsdefinitionen**

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der darauf beruhenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S.268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen gehören auch Anlagen, welche zwar nicht im Eigentum der Stadt Amberg stehen, aber für die öffentliche Nutzung eröffnet sind (z.B. Parkplätze).

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

- (1) Von § 1 dieser Verordnung sind im Rahmen ihres tatsächlichen Einsatzes ausgenommen:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
  - f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.
- (2) Freier Auslauf für Hunde gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie auf den eingerichteten und als solche bekanntgemachten Freilaufflächen möglich.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

1. der Leinenpflicht für große Hunde oder Kampfhunde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht nachkommt,
2. einen leinenpflichtigen Hund nach § 1 Abs. 1 Satz 3
  - a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
  - b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, diesen körperlich zu beherrschen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2020 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 06. November 2000.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre und tritt somit am 31.10.2040 außer Kraft.